

## Arbeitshilfe Gewässerraum

### Merkblatt A3

## Bestehende Schutz- und Abstandsvorschriften entlang von Gewässern

Schon vor der Einführung des Gewässerraums galten entlang von Gewässern verschiedene Abstandsvorschriften. Zum Schutz der Ufervegetation werden die Gemeinden zudem dazu angehalten, Uferschutzzonen auszuscheiden. Dieses Merkblatt klärt, wie die unterschiedlichen Vorgaben im Verhältnis zu einander stehen und inwiefern sie aufeinander abzustimmen sind.

#### RECHTLICHES VERHÄLTNIS

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) wird das rechtliche Verhältnis zwischen den bestehenden Schutz- und Abstandsvorschriften und dem rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraum in § 12a Absätze 3, 4 und 5 geregelt.

#### **Uferschutzzonen**

Kommunale Uferschutzzonen werden vom Gewässerraum überlagert. Sie bleiben in Kraft, soweit sie dem Gewässerraum nicht widersprechen.

#### **Abstandsvorschriften für neue Bauten**

Gegenüber den Abstandsvorschriften an öffentlichen Gewässern (§ 95 Abs. 1 Bst. d RBG). hat der Gewässerraum Vorrang. Liegen weitere Abstandsvorschriften (z. B. ordentliche Grenzabstand nach § 90 RBG, Strassenabstand usw.) innerhalb des rechtskräftig ausgeschiedenen Gewässerraums, ist ebenfalls der Gewässerraum massgebend.

Gehen Abstandsvorschriften weiter als der Gewässerraum, sind diese zusätzlich zu den Gewässerraumbestimmungen einzuhalten (§ 61 RBV).

#### **Gewässerbaulinien**

Gewässerbaulinien, die innerhalb des Gewässerraums liegen, verlieren ebenfalls ihre Bedeutung. Auch wenn eine Gewässerbaulinie mit einem kleineren Abstand zum Gewässer besteht, müssen neue Bauten und Anlagen ausserhalb des Gewässerraums angeordnet werden. Liegen jedoch Gewässerbaulinien ausserhalb des Gewässerraums, sind diese zusätzlich einzuhalten.

Eine Aufhebung der Gewässerbaulinien innerhalb des Gewässerraums ist aufgrund der gesetzlichen Regelung

nicht erforderlich. Die Gemeinde kann aber die kommunalen – und mit Zustimmung des Kantons (Entscheid der BUD) auch die kantonalen – Gewässerbaulinien im Rahmen der Gewässerraumausscheidung aufheben.

#### RÄUMLICHE ABSTIMMUNG

In der Regel wird der Gewässerraum als durchgehender Korridor mit einer einheitlichen Breite, unabhängig von bestehenden Bestimmungen und Grenzen, ausgeschieden. Der Gewässerraum darf die Mindestbreite an keiner Stelle unterschreiten. Kompensationen sind nicht vorgesehen.

Entlang vieler Gewässerabschnitten wurden Uferschutzzonen oder Gewässerbaulinien so festgelegt, dass sie die örtlichen Gegebenheiten, sofern sinnvoll und möglich, differenziert berücksichtigen. Die betroffenen Grundeigentümer sind mit diesen geltenden Vorschriften bereits vertraut. Um die Nachvollziehbarkeit sowie die Akzeptanz der Gewässerraumplanung für die Betroffenen und für die Öffentlichkeit zu erhöhen und um die Nutzungsplanung zu vereinfachen, kann die Gemeinde prüfen, inwiefern die Vorgaben aufeinander abzustimmen sind.

Dabei sind jedoch stets die Mindestbreiten sowie die Bedingungen zur asymmetrischen Festlegung und zu dicht überbauten Gebieten einzuhalten. → *Merkblatt B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen, Schritt 4 und Merkblatt B2 Dicht überbaute Gebiete*

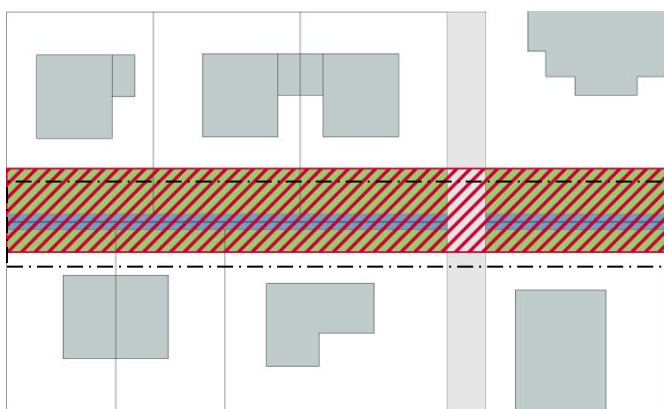
**UFERSCHUTZZONEN**  
**Schutz der Uferbereiche**

Uferschutzzonen bezwecken den Schutz der Ufer als Lebensräume für Pflanzen und Tiere. Dazu sind für die meisten Uferschutzzonen sowohl Erhaltungs-, Schutz- als auch Pflegebestimmungen für die Ufervegetation formuliert. Zudem ist meist festgelegt, dass beeinträchtigte Uferbereiche zu renaturieren und mit standortgerechten einheimischen Bäumen und Sträucher zu renaturieren sind. Die Uferschutzzonen entsprechen der Forderung in Artikel 18 Absatz 1bis NHG der besonders zu schützenden Standorte.

Gewässerräume sichern in erster Linie den Raumbedarf für die Gewässerfunktionen. Die Gewässerräume sind gemäss GSchV extensiv zu nutzen, wobei diese Nutzung auch landwirtschaftlich sein kann (z. B. extensive Weide oder Wiese). Die Zielsetzung und Funktion der Uferschutzzonen sind somit mit denjenigen des bundesrechtlichen Gewässerräumens nicht identisch. Die Ausscheidung des Gewässerräumens entbindet die Gemeinde daher nicht von der Pflicht, den Schutz der Uferbereiche im Sinne von Artikel 18 Absatz 1bis NHG sicherzustellen.

**Abstimmung mit dem Gewässerraum**

Wenn bereits eine Uferschutzzone in der Grundnutzung ausgeschieden ist und deren Breite den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung entspricht, ist der Gewässerraum sinnvollerweise diesen Uferschutzzonen entsprechend festzulegen.



Anpassung Gewässerraum an Uferschutzzone  
 - - - - - theoretischer symmetrischer Gewässerraum  
 ■ Uferschutzzone  
 ▨ ausgeschiedener Gewässerraum

Es ist auch möglich, die im Siedlungsgebiet bestehenden Uferschutzzonen mit dem Gewässerraum zusammenzuführen. Dann sind die Bestimmungen zum Gewässerraum mit den geltenden Schutz- und Pflegebestimmungen der Uferschutzzone zu ergänzen. → *Merkblatt C2 Festlegung und Darstellung in der Nutzungsplanung*

Hat die Gemeinde noch keine Uferschutzzonen ausgeschieden, muss sie, unabhängig von der Raumsicherung durch den Gewässerraum, den Schutz der Uferbereiche als Lebensraum sicherstellen.

Im Landwirtschaftsgebiet sind die Uferbereiche durch Uferschutz- oder entsprechende Naturschutzzonen zu schützen. Aufgrund der unterschiedlichen Planungshoheiten ist ein «Zusammenführen» mit dem Gewässerraum hier nicht möglich. Die Breite dieser Ufer- oder Naturschutzzonen orientiert sich in erster Linie an den örtlichen Gegebenheiten. Lassen sich aus der Situation keine zweckmässigen Breiten ableiten, kann sich die Gemeinde an den Breitenvorgaben für den Gewässerraum orientieren → *Merkblatt B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen.*

Wird der Gewässerraum kleiner als die bestehende Uferschutzzone ausgeschieden, bedeutet das nicht, dass die Uferschutzzone dann nachträglich auf den Gewässerraum angepasst bzw. reduziert werden kann. Eine Anpassung der Uferschutzzone ist nur dann gerechtfertigt, wenn sich die örtlichen Verhältnisse seit deren Festlegung geändert haben. In der Regel ist dann auch eine flächengleiche Kompensation erforderlich.

**GEWÄSSERBAULINIEN**

Gewässerbaulinien dienen insbesondere dazu, die für den Gewässerunterhalt und für allfällige Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen notwendigen Flächen von Überbauung freizuhalten. Gewässerbaulinien werden in der Regel vom Kanton festgelegt, insbesondere auch im Rahmen von Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekten.

Wenn der Abstand zwischen beidseitig festgelegten Gewässerbaulinien mindestens der Breite des auszuscheidenden Gewässerraums entspricht, ist zu prüfen, ob der Gewässerraum an die Gewässerbaulinien angepasst werden kann, auch wenn dadurch der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet wird.



Anpassung Gewässerraum an Gewässerbaulinien  
 (---) theoretischer symmetrischer Gewässerraum  
 — Gewässerbaulinie  
 // ausgewiesener Gewässerraum

Wird der Gewässerraum bis auf die bestehenden Gewässerbaulinien verbreitert, können neue Gartengestaltungsmassnahmen, welche bisher zwischen Gewässerbaulinie und Gewässer möglich waren (vgl. § 62 RBV), im Gewässerraum nicht bewilligt werden.

Eine Reduktion des Gewässerraums auf Gewässerbaulinien, die innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Breite des Gewässerraums liegen, kann ausserhalb des «dicht überbauten Gebiets» nicht genehmigt werden → **Merkblatt B2 Dicht überbaute Gebiete**.

#### SONDERFALL: GESTALTUNGSBAULINIEN

Liegen Gestaltungsbaulinien innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums, ist in jedem Fall eine Interessenabwägung vorzunehmen → **Merkblatt B3 Interessenabwägung**.

Die Gemeinde muss Sinn und Zweck der Gestaltungsbaulinie in die Interessenabwägung miteinbeziehen. Zudem muss sie abwägen,

1. ob dicht überbautes Gebiet vorliegt und der Gewässerraum bis auf die Gestaltungsbaulinien reduziert werden kann oder
2. ob eine asymmetrische Festlegung des Gewässerraums der Situation insgesamt gerecht wird.
3. Wenn dies nicht der Fall ist, ist der Gewässerraum in der Regel über die bestehenden Gestaltungsbaulinien hinaus auszuscheiden. Die Gestaltungsbaulinien verlieren dadurch ihre Wirkung und sind konsequenterweise aufzuheben.

#### PARZELLENGRENZEN

Die Gewässerraumausscheidung ist eine funktionale Raumsicherung. Eine Anpassung des Gewässerraums an bestehende Parzellengrenzen widerspricht in der Regel dem Zweck des Gewässerraums.

Wenn aber für die Umsetzung von Revitalisierungs- oder Hochwasserschutzmassnahmen bereits Land an den Kanton abgetreten worden ist (Gewässerparzelle), ist zu prüfen, ob die Abgrenzung der Gewässerparzelle dem erforderlichen Raumbedarf für den Hochwasserschutz bzw. Revitalisierungen entspricht und somit als Gewässerraumabgrenzung übernommen werden kann.

Umgekehrt ist die Anpassung einer Gewässerparzelle an den ausgeschiedenen Gewässerraum bzw. ein Abtreten der betroffenen Bereiche an den Kanton nicht notwendig.

#### Weiterführende Informationen

-

#### Bezug zu anderen Merkblättern

- C2 Festlegung und Darstellung in der Nutzungsplanung
- B1 Den erforderlichen Gewässerraum bestimmen
- B2 Dicht überbaute Gebiete
- B3 Interessenabwägung

#### Rechtliche Grundlagen

- Raumplanungs- und Baugesetz, RBG § 12a Absätze 3, 4 und 5 sowie § 95
- Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, RBV, § 62 und § 63
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV, Anhang 2.5, Abschnitt 1.1 und Anhang 2.6, Abschnitt 3.3.1